



# SONDERURLAUB

Für häufiger vorkommende Gründe für Sonderurlaube, wurde die Liste gegenüber im Einvernehmen mit der Personalvertretung erstellt.

Es können aber auch **andere Gründe** für die Gewährung von Sonderurlaub herangezogen werden.

**Wichtig ist**, dass dabei immer das Gesetz § 57 LDG beachtet wird: „Sonderurlaube können aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen Anlass gewährt werden.“

Die Gewährung für Sonderurlaube bis zu 3 Tagen (einmal im Schuljahr) liegt in der Entscheidung des Schulleiters/der Schulleiterin.

Für längere Sonderurlaube muss bei der Bildungsdirektion angesucht werden.

Bei einem Sonderurlaub wird das Gehalt nicht gekürzt, wohl aber die Mehrdienstleistungen.

Sonderurlaub unter Abzug des Gehaltes = Karenzurlaub  
Karenzurlaub hat aber mehrere Nachteile; siehe Vergleich „Sonder- und Karenzurlaub“

Verehelichung der Lehrperson	bis zu 3 Arbeitstage
<b>Tod des Ehegatten/der Ehegattin</b>	<b>3 Arbeitstage</b>
Geburt eines Kindes	2 Arbeitstage
<b>Verehelichung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit des Lehrers/der Lehrerin, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern</b>	<b>1 Arbeitstag</b>
Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), die im gemeinsamen Haushalt lebten	bis zu 2 Arbeitstage
<b>Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten</b>	<b>1 Arbeitstag</b>
Akademische Feier von eigenen, Stief- und Pflegekinder, Ehepartner	1 Arbeitstag
<b>Wohnungswechsel</b>	<b>1 Arbeitstag</b>
Vorladung bei Behörde oder Gericht	1 Arbeitstag (sofern einzelne Stunden nicht ausreichen)